

REACH Revision - Forderungen zur Zukunft der EU-Chemikalienverordnung

Von [REDACTED]

Datum Mo, 03.03.2025 10:29

An [REDACTED] <[REDACTED]@bundestag.de>; [REDACTED]@bundestag.de
<[REDACTED]@bundestag.de>

@ 1 Anlage (442 KB)

REACH vereinfachen_Risikobasierter Ansatz beibehalten_2025-02-28.pdf;

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

zu Ihrer Wiederwahl in den Deutschen Bundestag möchte ich Ihnen sehr herzlich gratulieren! Ich freue mich darauf, den Austausch mit Ihnen fortzusetzen und insbesondere die Themen REACH und Altreifenrecycling gemeinsam zu diskutieren.

Mit Blick auf die bevorstehenden Koalitionsverhandlungen senden wir Ihnen anbei unsere Forderungen, die mit dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 21.11.2024 ([Link](#); siehe Punkt 3.3.: *EU-Chemikalienregulierung reformieren und auf das Wesentliche fokussieren*) übereinstimmen. Die zentralen Aspekte des Beschlusses stimmen uns zuversichtlich, denn sie sind in hohem Maße praktikabel und zukunftsfähig.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für die kommende Legislaturperiode und freue mich auf den weiteren Dialog.

Mit freundlichem Gruß/ Best regards

Entbürokratisierung:

REACH „vereinfachen“, aber nicht die Risikobewertung abschaffen!

Hintergrund

Die chemische Industrie befindet sich in einer schwierigen Lage: Die Aufträge stagnieren, die Umsätze sinken, die Kosten steigen. Mehrere Anlagen der Basischemie sind bereits geschlossen worden. Investitionen finden vermehrt im außereuropäischen Ausland statt.

Problem

Die größte Bedrohung, die die Industrie gegenwärtig sieht, ist die zunehmende Bürokratisierung aller Verfahren und Anforderungen. Die Europäische Kommission plant eine Revision der REACH-Verordnung. Die Kommission hat 2020 in ihrer Mitteilung „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ zahlreiche Vorschläge unterbreitet, die zusätzliche bürokratische Belastungen mit sich bringen würden. Die neue Kommission, die seit Dezember 2024 im Amt ist, hat zwar in ihrem Arbeitsprogramm für 2025 angekündigt, dass **REACH vereinfacht werden soll**. Dies riskiert jedoch, das bewährte Verfahren der Risikobewertung weitgehend abzuschaffen.

Dies gilt insbesondere für das „**allgemeine Konzept für das Risikomanagement**“ (Generic approach to risk assessment – GRA), wonach karzinogene Stoffe in Verbraucherprodukten **ohne Risikobewertung** verboten werden sollen. Dies kann keinesfalls als eine Vereinfachung von REACH angesehen werden, sondern dient nur der Vereinfachung der Verfahren der Kommission.

Der Vorschlag der Kommission für das allgemeine Konzept würde die Verwendung karzinogener Stoffe nur dann erlauben, wenn es sich um „**wesentliche Verwendungszwecke**“ (essential uses) handelt. Damit würde die Kommission der Industrie den Hinweis auf die sichere Handhabung („safe use defence“) von Tausenden von Chemikalien ohne Risikobewertung abschneiden.

Lösung

Die neue Bundesregierung muss sicherstellen, dass **die REACH-Verordnung – wenn überhaupt – nur in Richtung auf eine tatsächliche Vereinfachung geändert wird** und keine Verschärfung der Anforderungen an die sichere Verwendung von Chemikalien mit sich bringt. Wie bereits die **Wirtschaftsministerkonferenz vom 21. November 2024¹** einstimmig betont hat, sollte der bewährte risikobasierte Ansatz erhalten bleiben. Der gefahrenbasierte Ansatz, den die Kommission mit dem allgemeinen Konzept verfolgt, geht zu Lasten von wissenschaftlicher Risikobewertung, chemischer Vielfalt, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Der Text für die **Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung** sollte daher wie folgt lauten:

Die Bundesregierung lehnt jede Verschärfung der Anforderungen an die sichere Verwendung von Chemikalien in der REACH-Verordnung ab. Insbesondere darf das „allgemeine Konzept für das Risikomanagement“ nicht das bewährte System der Risikobewertung unter Einbeziehung der Ausschüsse der ECHA ersetzen.

Die Bundesregierung unterstützt daher nicht das Konzept der „wesentlichen Verwendungszwecke“. Vielmehr wird sie sich dafür einsetzen, dass die Verwendung eines Stoffes nur dann eingeschränkt wird, wenn sie ein nicht angemessen beherrschtes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt und wenn die Vorteile einer Beschränkung die sozioökonomischen Nachteile überwiegen (wie in Art. 69 REACH-Verordnung).

Insbesondere muss dem Hersteller eines Stoffes der Nachweis gestattet werden, dass ausreichende Maßnahmen zur sicheren Verwendung des Stoffes getroffen worden sind und dass die Verwendung des Stoffes zu keiner nennenswerten Exposition führt. Letzteres sollte durch Migrationsmessungen nachgewiesen werden können, die zeigen, dass sich das Austreten von Schadstoffen in engen Grenzen hält, wie es seit Jahren bei Lebensmittelkontaktmaterialien gehandhabt wird.

¹ [Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz \(Punkt 3.3.; S. 21-25\)](#)